

## **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Erbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 31. März 2008 eine Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Erbach vom 19. Mai 2003, in Kraft getreten am 1. Juli 2003, beschlossen

### **§ 1 Benutzerkreis**

1. Die „Stadtbücherei Erbach“ ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Erbach.
2. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

### **§ 2 Anmeldung / Benutzerausweis**

1. Jeder Leser muss sich bei der erstmaligen Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis, die polizeiliche Anmeldebestätigung oder auf sonstige zweifelsfreie Art ausweisen. Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnungen und die Gebührensatzung der Stadtbücherei in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
2. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Nutzung der Stadtbücherei berechtigt. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadt Erbach und nicht übertragbar. Der Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, den Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung seiner Adresse unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Für ansonsten notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbücherei ist eine Gebühr zu entrichten. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet.
4. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist.
5. Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

**§ 3**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**  
**(§ 4 LDSG Baden-Württemberg)**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die „Stadtbücherei Erbach“ insbesondere folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift.

**§ 4**  
**Ausleihe**

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihfristen festsetzen. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
2. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
3. Bücher, die entliehen sind, können vorbestellt werden. Die bestellten Bücher werden maximal eine Woche bereitgehalten.
4. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen je Nutzer kann von der Bücherei begrenzt werden.
5. Wird die Leihfrist überschritten, so sind Verwaltungs- und Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu bezahlen.

**§ 5**  
**Aufenthalt in den Büchereiräumen / Ausschluss von der Benutzung**

1. Alle Verhaltensweisen sind in der Stadtbücherei zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs zuwiderlaufen, andere Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadtbücherei für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Bibliotheksguts und aller Einrichtungen resultieren. Die Benutzer haften auch für Schäden gegenüber Dritten.
2. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweise oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei verfügt werden. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.
3. Bei teilweise oder ganz erfolglosem Beitreibungsverfahren (§ 3 Abs. 4 der Gebührenordnung) kann der Benutzer ausgeschlossen werden. Gegen Vorlage entsprechender Sicherheiten, ist eine Wiedermöglichkeit möglich.

4. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
5. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist im Bibliotheksbereich untersagt. Ausnahmen hiervon sind insbesondere im Lesecafé sowie mit Zustimmung des Bibliothekspersonals möglich. Das Rauchen ist in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen verboten.
6. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

## **§ 6**

### **Behandlung von Medien; Haftung, Reproduktion**

1. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern oder durch Kassetten und CDs an Abspielgeräten entstehen.
3. Zur Anfertigung von Reproduktionen aus dem Bibliotheksbestand ist die Erlaubnis des Bibliothekspersonals erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall die Benutzerin / der Benutzer.

## **§ 7**

### **Multimedia – und Internet**

1. Die Stadtbücherei Erbach stellt ihren Benutzern den Zugang zu Internet- und CD-ROM-Recherchen sowie Textverarbeitung und Tabellenkalkulation zur Verfügung.
2. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: Unberechtigter Zugang auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Manipulationen am Rechner, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Für Schäden haftet der Benutzer.
3. Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung und Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzieller Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Dokumente und Dateien dürfen ausschließlich nur auf virengeprüften Disketten geladen werden, die in der Stadtbücherei erhältlich sind.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Nutzung der Stadtbücherei werden im Rahmen der Gebührenordnung folgende Gebühren erhoben:

1. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen Schülerinnen und Schüler, sind Ausleihgebühren zu entrichten.
2. Für die Nutzung des Internetzes
3. Säumnis- und Mahngebühren
4. Ersatz- und Reparaturgebühren
5. Entleihen von DVD

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bücherei vom 3. September 1982 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Erbach, den 31. März 2008

Paul Roth, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.